

.....
(Behörde)

Auflagen für die Gewährung von Anwärterbezügen
gemäß § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes (§§ 59 bis 66 BBesG). Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer Fachhochschule studieren, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Die Anwärterbezüge werden Ihnen daher mit der Auflage (§ 59 Abs. 5 BBesG) gewährt, daß

- a) die Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet und
- b) Sie im Anschluß an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG) ausscheiden. Das gilt auch dann, wenn Sie im Anschluß an den Vorbereitungsdienst nur deshalb nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, weil Sie einen entsprechenden Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben oder ein Ihnen angebotenes Amt nicht angenommen haben.

Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der während der Gewährung der Anwärterbezüge jeweils geltenden Fassung überschreitet. Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG). Der Anwärterverheiratenzuschlag bleibt unberücksichtigt.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, daß ich von den Auflagen für die Gewährung der Anwärterbezüge Kenntnis erhalten habe.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Behörde)

Hinweise zur Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes

Nach § 66 Abs. 1 BBesG kann der Anwärtergrundbetrag gekürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Gebrauch gemacht.

Der Anwärtergrundbetrag wird in der Regel gekürzt um 15 v. H., wenn der Anwärter

- a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
- b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
- c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht hat
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,

um 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann der Anwärtergrundbetrag auch um einen höheren Satz gekürzt werden.

Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, daß ich von den Hinweisen zur Kürzung der Anwärterbezüge Kenntnis erhalten habe.

.....
(Name, Vorname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)